

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 20 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zeile im Text 40 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portosatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. l. Konkursverfahren. fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Die Gartenbauwirtschaft

Zeitschrift für die berufliche Ausbildung des deutschen Gartenbauers
 Zeitschrift für die berufliche Ausbildung des deutschen Obst- und Gemüsebauers

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 73 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Dienstag, den 13. September 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Wirtschaftliche Formen des Obstbaues. — Steuerzahltag im September 1927. — Zur Gewerbesteuerpflicht von Samenzuchtbetrieben in Preußen. — Die federnden Werkzeuge und die Fräsvalze der Siemens-5-PS-Gartenfräsen. — Meinungsaustrausch. — Aus dem Berufsleben. — Die Deutsche Daphnen-Gesellschaft in Plegnitz. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Markttrudbau.

Wirtschaftliche Formen des Obstbaues.

Von Ernst Döring, staatl. gepr. Gartenbau-techniker in Berne.

Bei der Untersuchung der Konjunkturaussichten unserer verschiedenen Obstarten, die ich in Nr. 10 und 11 der „Gartenbauwirtschaft“ im Anfang dieses Jahres in dem Artikel „Wirtschaftliche bedingte Erscheinungsformen des deutschen Obstbaues“ angeführt habe, bin ich zu dem Schluss gekommen, daß es neben den Mirabellen, Sauer- und Süßkirschen vor allen Dingen die Tafelobstsorten unserer Apfelsorten, deren verstärktes Angebot am meisten den kalkulatorischen Anforderungen des Marktes in den nächsten Jahrzehnten entsprechen dürfte. Bei all diesen Prognosen der Marktlage ist unter Zugrundelegung allgemeiner Entwicklungstendenzen immer als Voraussetzung von einer konkurrenzfähigen Ware in bezug auf einheitliche Güte und Menge, Verpackung und Preiswürdigkeit ausgegangen worden, was der großen Praxis gegenüber immer wieder nicht eindringlich genug betont werden kann. Anbau und Zucht sind bei der Lösung dieser Frage eng miteinander angeknüpft; durch die Zusammenfassung der Ware in eine Hand wird von vornherein eine nach jeder Hinsicht übereinstimmende Gleichmäßigkeit der von den verschiedensten Anbauern stammenden Sendungen erzielt, da diese Einheitlichkeit erst ein großzügiges Disponieren über die Ware ermöglicht; jede andere, nicht den normalen Anforderungen entsprechende Verpackung z. B. erhöht die Spesen und macht sie für den Großhandel trotz bester Qualität vollkommen untaug-

lich. So wirkt der Großhandel, lediglich durch seine nähere Stellung zum Markt rückwärts bestimmend auf den Produzenten ein; nicht Feinde stehen sich gegenüber, sondern durchaus sachliche Interessensphären, deren beider Tun durch die Forderungen ihres nächsten Warenabnehmers bedingt wird.

Mit dieser Kernzeichnung der Sachlage sind uns alle Mittel an die Hand gegeben, die wir in einem erfolgreichen Kampfe gegen die ausländische Importware anzuwenden haben, es dreht sich lediglich um die Anwendung schon lange erprobter Methoden. Als ein erfreuliches Zeichen und ein Verständnis der Zeitrichtung ist es zu betrachten, daß man neuerdings immer mehr geneigt ist, einige aussichtsreiche Kulturen auch über die Bedürfnisse des Binnenmarktes hinaus auszudehnen, und im klimatisch weniger begünstigten Auslande, den Nord- und Randstaaten, Absatz zu suchen. Will man den Gang von Export und Import richtig verstehen, so muß man den historischen Weg der Dinge verfolgen und die sich ergebenden Tatsachen auf ihre Beweggründe zurückzuführen versuchen. Im Rahmen der agrarischen Produktion interessiert uns ja wohl nur ein kleiner Teil, aber gerade beim Frischobst treten die Ausgleichstendenzen aus naheliegenden Gründen besonders scharf zutage.

Wir spüren es jeden Tag zur Genüge, wie uns unsere westlichen und südlichen Nachbarn mit ihren Gartenbauzeugnissen den Wirtschaftskampf auf unseren heimischen Märkten erschweren, trotzdem sie räumlich weit ungünstiger zum Konsumenten liegen als die deutschen Erzeuger. Da im Obstbau die natürlich gegebenen Wachstumsbedingungen wie Klima und Boden usw. die aus-

schlaggebende Rolle spielen, ihn erst ermöglichen oder in unserem Falle ihn doch mehr oder weniger der optimalen Zone nähern, so ist es durchaus selbstverständlich, daß der wachsende Verkehr eine Welle erzeugen mußte, die von den begünstigten Anbaugebieten ausgehend, sich nach den weniger klimatisch bevorzugten, aber stark aufnahmefähigen Ländern bewegen mußte. Fassen wir nur die alte Welt ins Auge, so sehen wir, wie die Bewegung des Früchteexportes, einerseits von Algerien und Marokko ausgehend, sich über Spanien und Frankreich weiter nordwärts nach Deutschland erstreckt. Ein anderer Strom kommt von Italien, der heute in seiner Wirkungskraft durch den Münchener Reperitionsverkehr besonders begünstigt wird und unsere ganze Aufmerksamkeit verdient. Was die Entwicklung der westlichen Welle anbetrifft, so müssen wir feststellen, daß gerade der französische Weinbau unter der Konkurrenz der nordafrikanischen Weine größere Umänderungen erfahren hat, als man für gewöhnlich annimmt; jedoch, man hat sich dort bei Zeiten darauf besonnen, daß man nur ein Glied in der Kette ist und sucht sich an seinem noch weniger klimatisch begünstigten Nachbarn schadlos zu halten.

Diese schematisierte Darstellung lehrt uns also, wie die relativen Erzeugungskosten unter Berücksichtigung der Qualität die Produktionskapazität im wesentlichen bestimmen, wenn überhaupt ein Markt für die Fertigarware besteht. Weiter sehen wir, wie auf diese Weise das afrikanische Obst begünstigt durch die ausgezeichnete Wasserbindung über das Mittelmeer, auf den südfranzösischen Markt drückt, dieser aber die Möglichkeit besitzt, eine Regulierung der Preise durch einen vermehrten Absatz nach Deutschland herbeizuführen. Trotz der ausländischen Konkurrenz vermehrt sich das Angebot auf dem französischen Markte bei dieser Ausgleichsmöglichkeit im wesentlichen nicht. Der inländische Bedarf wird mit der guten und billigen Auslandsware gedeckt, und alles, was über den Konsum der Zulassmärkte hinausgeht, wozu auch die nicht abschätzige, weil zu teure heimische Produktion gehört, geht zu guten Preisen weiter nordwärts und prägt heute unseren Märkten ihre Physiognomie auf. Die Nord- und Randstaaten sind infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte bei weitem nicht so aufnahmefähig für Obst wie die mitteleuropäischen Märkte, was jedoch im Grunde genommen dieser Ausgleichstendenz nicht im Wege steht, da an und für sich diese Welle — ausgehend von den Mittelmeerländern — allmählich an Stärke verliert; denn für die Ausfuhr des mit diesen Produkten überhäuferten Landes wird immer nur der überschüssige geringere Teil des Obstes frei und kann an die noch weniger begünstigten Nachbarn abgegeben werden. So findet dieser Strom sein natürliches Ende, wenn er dort anlangt, wo er keine heimische Produktion mehr zu verdrängen hat, was im großen und ganzen schon bei unseren Nachbarn der Fall sein dürfte.

Diese einfache Darstellung zeigt uns in groben Zügen die Grundtendenzen jener Güterbewegung, ohne die mannigfaltigen Abweichungen bei diesen Vorgängen weiter zu berücksichtigen. Zurückblickend müssen wir feststellen, daß eine derartige Bewegung für eine einzelne Interessengruppe durchaus nicht verhängnisvoll zu werden braucht, wenn die Dinge ihren natürlichen Verlauf nehmen. Wir müssen uns ein mehr räumliches, ich möchte sagen mehr planetarisches Denken zu eigen machen, das erkennt, wie alles Geschehen in letzter Linie von gewissen natürlich gegebenen Vorbedingungen abhängig ist. Vorläufig haben wir jedoch noch im eigenen Hause aufzuräumen, was uns aber den Blick für die Zukunft nicht unterbinden soll. Wir im Obstbau haben auf eine lange Sicht zu arbeiten und müssen bei Zeiten den Grundstein für später sich auswirkende Unternehmungen legen. Aus diesen Erwägungen heraus will ich heute, nachdem in Nr. 10 und 11 der Gartenbauwirtschaft die für den vermehrten Anbau in Betracht kommenden Obstarten angegeben wurden, zur technischen Seite dieser Frage Stellung nehmen und einige wirtschaftliche Anbauweisen unserer Obstbäume behandeln. (Fortf. folgt.)

Zur Gewerbesteuerpflicht von Samenzuchtbetrieben in Preußen.

Von Karl Stephan, Volkswirt R. D. V., in Halle a. S. Saale. (Vgl. hierzu „Gartenbauwirtschaft“ 1926 Nr. 58; 1927 Nr. 43.)

Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat in einer im Preussischen Verwaltungsblatt, Band 48, S. 513, veröffentlichten Entscheidung vom 2. 3. 1927 — VIII G. St. 71. 26 — eine

für alle Samenzuchtbetriebe interessante Entscheidung gefällt, die teils noch unter das alte bis 31. 3. 1927 geltende Gewerbesteuerrecht fällt, teils aber auch unter dem jetzt geltenden Recht von Bedeutung ist.

Bekanntlich ist durch die Gewerbesteuer-Novelle vom 8. 3. 1927 in § 2 Gew.-St.-Vdg. der Absatz von Vermehrungsanbau gewonnenen Erzeugnissen den im eigenen Betrieb „selbstgewonnenen“ Erzeugnissen gleichgestellt worden. Damit hat der Gesetzgeber ausgesprochen, daß er den Absatz der auf Grund von Anbauverträgen von Vermehrern angekauften und dem Saatzüchter zur Verfügung gestellten Erzeugnisse ebenso als gewerbesteuerfrei behandeln wollte, wie die außerdem von Saatzüchtern unmittelbar in seinem eigenen oder gepachteten Betrieb gewonnenen Erzeugnisse. In der Landtagsberatung ist dabei von der Regierung die Erklärung abgegeben worden, daß diese Gesetzesänderung der endgültigen Klärung einer juristischen Streitfrage diene. Damit ist gesagt, daß der schon vorher geltende, aber teilweise kritische Rechtsstandpunkt durch bessere, deutlichere Fassung des Wortlautes des Gesetzes ausdrücklich bekräftigt worden ist.

Mit dem vorerwähnten Urteil vom 2. 3. 1927 hat das Pr. O. V. G. für die vor Einführung der oben erwähnten ausdrücklichen Befreiungsvorschrift geltende Rechtslage die entgegengesetzte Auslegung gefunden, indem es in der erwähnten Entscheidung behauptet, daß die im Vermehrungsanbau gewonnenen Erzeugnisse nicht als selbstgewonnen zu bezeichnen sind.

Das O. V. G. begründet seine abweichende Auffassung wie folgt:

Der Grund, weshalb der Züchter sein im Wege der Reproduktion bei ihm gewonnenes Saatgut nicht bei sich vermehrt, wird in der Regel darin zu finden sein, daß er selbst auf dem ihm gehörenden oder für eigene Rechnung gepachteten Grund und Boden die dazu erforderlichen Flächen nicht hat oder sie, weil er sie für andere Zwecke braucht, nicht hergeben kann oder will. Er überträgt dann die Aufgabe der sachgemäßen Vermehrung einem anderen, der geneigt ist, seine Ländereien dazu zu verwenden und sich den Anweisungen und der Kontrolle des Züchters zu fügen. Wie in diesem Falle das Rechtsverhältnis zwischen dem Züchter und dem Anbauer zu beurteilen ist, ist zunächst eine Frage des einzelnen „Anbauvertrages“. Aus ihm ist in erster Linie zu entnehmen, ob die auf dem Anbaugute gewonnenen Erzeugnisse selbstgewonnene des Anbauers sind. Dies wird jedoch in der Regel zu verneinen sein. Der Anbauvergeber ist zwar an den Samenereien, die auf den Feldern der anbauenden Landwirte gewonnen werden, nicht unbeteiligt, denn er hat immerhin das Saatgut oder den Stedling geliefert, deren Erträge ihm später in der Form neuer Samenereien zugeleitet werden. Er hat auch ein gewisses Interesse daran, daß das von ihm gelieferte Saatgut und der von ihm gelieferte Stedling in der Tat zur Gewinnung neuer Saat benutzt werden. Aber diese, wenn auch engen, Beziehungen machen die Samenereien, die auf Anbaugut gezogen sind, nicht zu selbstgewonnenen Erzeugnissen des Anbauvergebers. Denn wenn mit dem Saatgut nichts weiter geschieht, als daß es aus dem Betriebe des Anbauvergebers herausgebracht würde, so müßte es zugrunde gehen. Es kann erst dadurch seiner Bestimmung, andere Saaten hervorzubringen, zugeführt werden, daß es in die Erde verjett wird und sich unter den Einflüssen der Witterung und der Bodenkultur zum Fruchtträger entwickelt. Alle diese Vorgänge spielen sich aber lediglich auf dem Anbaugut ab und ihr Einfluß auf das Werden der neuen Saat ist so überwiegend, daß von einem „Gewinn“ der neuen Samenereien nur mehr auf der Seite des Anbauers gesprochen werden kann. Allerdings bleibt der Anbauvergeber an dem Werden der neuen Saat nicht ohne Interesse. Aber die Tätigkeit seiner Beamten besteht lediglich in seiner Aufsicht oder Kontrollmaßregeln und nicht in der Beteiligung am schöpferischen Werk des Landwirts. Dies führt allein der Anbauer durch. Mag dieser auch eingreifenden Beschränkungen in der Wahl des Alters, der Art der Bewirtschaftung und der Vermengung

Eine feste Verglasung nur bei Verwendung meiner verzinkt. Silthalle. Neue verbess. Ausführung! 1 kg (ca. 2000 St.) 2.80 M. Grillo für Frühbeetfenster 100 St. mit je 2 Splinten 10 M. Hersteller: K. Müller & Co. Leipzig 6, jetzt: Brüderstraße 16.

Steuerzahltag im September 1927.

A. Reichssteuern.

1.—15. September: Frist zur allgemeinen Abgabe der Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen.

Den Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftsteuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann das Finanzamt auf Antrag widerruflich gestatten, die Steuererklärung erst bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Ende des Steuerabgabenschnitts einzureichen. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuererklärung.

5. September: Abführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für den 16. bis 31. August (oder für den 1.—31. August, wenn am 20. August wegen Nichterreicherung eines Gesamtbetrages von 200 M für die Zeit vom 1.—15. August die Abführung unterließ).

20. September: dgl. für den 1.—15. September (kann bis zum 5. Oktober verschoben werden, wenn die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für sämtliche im Betriebe tätigen Arbeitnehmer zusammen den Betrag von 200 M nicht übersteigen).

1. Oktober: Rentenanspruchsdarstellungen — 2. Halbjahresrate.

B. Preussische Landes- und Kommunalsteuern.

15. September: Grundvermögensteuer nebst Gemeindezuschlag für September von bebauten, nicht dauernd landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten, sowie von unbebauten nicht dauernd landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (z. B. Bauplätze) — § 2 Buchstabe a und c des GrundStG.

15. September: Hauszinssteuer für September.

15. September: Gewerbelohnsummensteuer für September. (Gleichzeitig Erklärung über die Höhe der Lohnsumme und die Zahl der Arbeitnehmer).

Freistaat Anhalt.

1.—10. September: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

1.—10. September: Gebäudesteuer.

Freistaat Baden.

5. September: Gebäudesteuer für August. Zu zahlen sind von den Landwirten und Gärtnern mit einem Gebäudesteuerwert von nicht mehr als 60 000 M. für je 100 M. Gebäudesteuerwert 5 Reichspfennige, von den übrigen Landwirten und Gärtnern 16 Reichspfennige. Zahlstelle Gemeinde.

5. September: Gemeindefürsorge- und Kreissteuer für August bei monatlicher Erhebung. Zu zahlen ist ein Zwölftel der Jahresschuldigkeit. Zahlstelle Gemeinde.

Freistaat Bayern.

September: Haussteuer: Ein Zwölftel der Jahresschuldigkeit mit Kreisumlage, Wohnungsbau- und Geldwertvermehrungsabgabe und Kirchenumlage.

Grundsteuer: Diese ist nach § 118 des GrundStG mit je einem Viertel der Jahresschuldigkeit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Sie wird aber von den meisten Finanzämtern in zwei Jahresraten erhoben, und zwar die erste im September und die zweite im Januar für das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März. Zuschläge: 100% finanzgesetzlicher Zuschlag, 75% Kreisumlage, 250% Unfallversicherungsbetrag, zirka 50% Bauernkammerumlage und 10% Kirchensteuer.

Freistaat Braunschweig.

15. September: Hauszinssteuer für den Monat August.

15. Oktober: Hauszinssteuer für den Monat September.

15. November: a) Hauszinssteuer für den Monat Oktober, b) Grundsteueranzahlung, c) Gewerbesteueranzahlung.

15. Dezember: Hauszinssteuer für den Monat November.

Freistaat Mecklenburg-Schwerin.

Landessteuern sind im September nicht zu entrichten.

Freistaat Sachsen.

5. September: Mietzins- (Anwertungs-) Steuer. 45 v. H. der Friedensmiete für einen Monat. Zahlstelle Gemeinde.

15. September: Sächs. Gewerbesteuer. Zweite Vierteljahresanzahlung für 1927. Land- und Forstwirtschaft, sowie Obst-, Wein- und Gartenbau sind außer den dazu gehörigen Nebenbetrieben gewerbesteuerfrei. Zahlbar ist ein Viertel der im zuletzt zugestellten Steuerbescheid festgesetzten Steuerzuschuld. Zahlstelle Finanzamt.

Freistaat Thüringen.

10. September: Anwertungssteuer für den Monat August.

10. September: Umsatzsteuer für das zweite Rechnungsdrittelsjahr. (3. Kalendervierteljahr 1927).

Vollstaat Hessen.

25. September: Vorläufige Gemeinde-, Kreis- und Provinzialumlagen (Grund- und Gewerbesteuer) einschl. der vorläufigen Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927 (Steuerbescheid hellroja). 3. Ziel.